Rundschreiben

des Bezirkspersonalrats Gymnasien
beim Regierungspräsidium Stuttgart

Rundschreiben 3 / 2018 **24. Oktober 2018**

1. A14-Beförderungen / Höhergruppierungen

2. Stellenwirksame Änderungswünsche zum Schuljahr 2019/2020

3. Vorübergehende Sonderregelung fürs Freistellungsjahr

4. Arbeitnehmerinformationen

5. Information zu den Personalratswahlen

6. Hinweise für die ÖPRe – Abgeordnete Lehrkräfte

7. Personelle Veränderungen

Anhang: Aktuelle Mitgliederliste

Geschäftsstelle: Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart
Vorsitzende: Edelgard.Jauch@rps.bwl.de, Tel.: 0711 904-17072
Sekretariat: bpr-geschaeftsstelle-gym@rps.bwl.de, 0711 904-17070, Fax 904-17095

Verteiler:
je 6 Ex. an die Schulen (3 Ex. für den ÖPR, 1 Ex. Aushang, 1 Ex. Schulleitung, 1 Ex. BfC)
je 3 Ex. an die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren S, ES, HN
je 12 Ex. an die BPRe an den RPen KA, FR, TÜ
je 1 Ex an die ÖVP

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem ersten Rundschreiben im Schuljahr 2018 / 2019 möchten wir Sie über einige wichtige Sachverhalte informieren. Wir hoffen, dass diese Informationen für alle Kolleginnen und Kollegen sowie für die ÖPRe hilfreich sind.

Rückblickend auf den Beginn des Schuljahres können wir festhalten, dass mehr als zwei Drittel der Versetzungsanträge im RP Stuttgart bewilligt wurden. Bei den RP-übergreifenden Versetzungswünschen konnte jeweils rund die Hälfte in andere Regierungspräsidien und aus anderen Regierungspräsidien zu uns berücksichtigt werden. Wir hoffen, dass sich für diejenigen, die dieses Jahr nicht versetzt werden konnten, in den nächsten Jahren eine Möglichkeit auftut.

1. A14-Beförderungen / Höhergruppierungen

1.1 Rückblick auf das konventionelle Verfahren (Stufenverfahren) Oktober 2018

Zum 01. Oktober 2018 konnten im Regierungspräsidium Stuttgart 69 Lehrkräfte im Stufenverfahren befördert bzw. höhergruppiert werden. Die Beförderungen / Höhergruppierungen erfolgten nach folgenden Kriterien:

Beförderungsjahrgang Erforderliche Note	**bis 2003**	**2004 bis 2006**	**2007**
1,0			
1,5			
2,0			

Der Beförderungsjahrgang ist in der Regel das Jahr der Verbeamtung auf Lebenszeit. Das RP fordert regelmäßig bei den Schulleitungen für die in Frage kommenden Jahrgänge Dienstliche Beurteilungen an. **Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine besuchte Lehrkraft selbst mit der Note 1,0 dann auch befördert wird.** Schwerbehinderte sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung immer vorrangig zu befördern. Ein weiteres Kriterium ist das Lebensalter.

1.2 Ausblick auf das konventionelle Verfahren (Stufenverfahren) Mai 2019

Sofern die letzten Dienstlichen Beurteilungen keine Gültigkeit mehr haben, werden für die in Frage kommenden Lehrkräfte neue angefordert. Das Enddatum des Beurteilungszeitraums soll aus Gründen der Vergleichbarkeit der 15.03.2019 sein. Der Jahrgang 2008 wurde zum Oktober 2018 bislang nur für den Auslandsschuldienst und den Privatschuldienst mit der Note 1,0 geöffnet. Für Mai 2019 wird dieser Jahrgang mit Note 1,0 vermutlich für alle geöffnet.
Wer sich vom Verfahren abgemeldet hat, kann dem RP jederzeit mitteilen, dass er wieder daran teilnehmen möchte. Wer eine Note oder mehr unter den Anforderungen für eine Beförderung liegt, kann bei der Schulleitung eine neue Dienstliche Beurteilung beantragen, um am Verfahren teilzunehmen.

Arbeitnehmerlehrkräfte, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung erfüllen (sogenannte "Erfüller") sowie Arbeitnehmerlehrkräfte, bei denen im Unterschied zu den "Erfüllern" nur das Referendariat fehlt (sogenannte "beste Nichterfüller"), nehmen an den Verfahren, sofern sie die (fiktiven) beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls teil. Bei erfolgreicher Teilnahme werden sie nach E 14 höhergruppiert.
Mit der Höhergruppierung ändert sich die Jahressonderzahlung (35 Prozent statt 50 Prozent, § 20 TV-L); ein eventueller persönlicher Strukturausgleich wird mit dem Höhergruppierungsgewinn verrechnet (§ 12 (5) TVÜ-L).

2. Stellenwirksame Änderungswünsche zum Schuljahr 2019/2020

Zu den stellenwirksamen Änderungswünschen gehören: Antrag auf
- Teilzeitbeschäftigung (auch Freistellungsjahr) sowie Verlängerung, Änderung, Beendigung der Teilzeit
- Beurlaubung (z. B. familiäre Gründe, Privatschuldienst)
- Ruhestand (Beendigung des Dienstverhältnisses vor der gesetzlichen Altersgrenze, d. h. Antragsruhestand, sowie Hinausschieben des Ruhestands)
- Versetzung aus persönlichen Gründen
- Altersteilzeit (nur für Schwerbehinderte)

Alle Anträge müssen wieder spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien bei der Schulleitung abgegeben werden, d. h. am **7. Januar 2019**. Sofern Schulen die Weihnachtsferien durch bewegliche Ferientage verlängert haben, verlängert sich der Abgabetermin für die Lehrkräfte bis zum jeweiligen ersten Unterrichtstag nach den Ferien. Achten Sie als ÖPR darauf, dass der Termin keinesfalls schulintern auf die Zeit vor den Weihnachtsferien vorgezogen wird.
Die Anträge sind online über www.lobw.de (Lehrer online Baden-Württemberg) zu stellen. Sie finden alle Informationen und das Antragsformular unter dem Stichwort „STEWI / Versetzung“. Am Ende der Dateneingabe muss ein Beleg ausgedruckt und unterschrieben bis zum genannten Termin bei der Schulleitung abgegeben werden. Beachten Sie, dass Sie kein Anrecht auf die Bewilligung Ihres Antrags haben.

2.1 Teilzeit / Beurlaubung

Die Beantragung eines Freistellungsjahres fällt auch unter die Stewi-Anträge, die fristgerecht gestellt werden müssen, auch wenn im folgenden Schuljahr im selben Deputatsumfang gearbeitet wird. Möchte man im Anschluss an das Freistellungsjahr in den Antragsruhestand gehen, sollte dieser Antrag gleichzeitig mit dem Teilzeitantrag (Freistellungsjahr) gestellt werden. Das KM weist darauf hin, „dass Anträge auf Beurlaubung aus anderen bzw. aus sonstigen Gründen sowie Teilzeitanträge auf Absenkung des Beschäftigungsumfangs aus sonstigen Gründen in den vom Lehrkräftemangel betroffenen Lehrämtern und Regionen grundsätzlich nicht genehmigt werden können“.

Ausgenommen vom oben genannten Termin sind Anträge auf Änderungen aus familiären Gründen, sofern die Gründe zum entsprechenden Zeitpunkt noch nicht vorhersehbar waren (z. B. Elternzeit, Pflegezeit).

Schwerbehinderte, die einen Antrag auf Altersteilzeit stellen wollen, stellen diesen auch zum ersten Schultag nach den Weihnachtsferien. Wer erst nach diesem Termin einen Schwerbehindertenstatus erhält, kann den Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt stellen. Wir empfehlen diesen Lehrkräften mit der Bezirksschwerbehindertenvertretung Kontakt aufzunehmen. Bei Altersteilzeitanträgen von Beamt/innen im Blockmodell, die nicht bis zum gesetzlichen Ruhestand reichen, ist ein gleichzeitiger Antrag auf Ruhestand zum Ende der Freistellungsphase für die Bewilligung zwingend notwendig.

2.2 Ruhestand

Für **Arbeitnehmerlehrkräfte** sind die Kündigungsfristen und -termine gemäß § 34 TVL maßgeblich, falls sie vorzeitig (bevor das Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 4 TV-L endet) in Rente gehen wollen. Das Arbeitsverhältnis endet nach § 44 Nr. 4 TV-L mit Ablauf des Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.), in dem die Lehrkraft i. A. das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersgrenze vollendet hat.

2.3 Versetzung

Wenn Sie sich mit dem Gedanken tragen, sich versetzen zu lassen, bedenken Sie bitte, dass dieser Antrag in großem Umfang viele Personen beschäftigt. Einen Versetzungsantrag nur als „Versuchsballon“ zu stellen und dann abzuwarten, ob er genehmigt wird, ist daher nicht sinnvoll. Gibt es dringende Gründe für eine Versetzung, können Sie sich mit der Bitte um Unterstützung an den BPR Gymnasien am RPS – bei RP-übergreifenden Versetzungen auch den BPR im Zielbezirk – wenden.
Schwerbehinderte können sich zusätzlich zum BPR auch an die Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten wenden.

3. Vorübergehende Sonderregelung fürs Freistellungsjahr

Wegen des derzeitigen Lehrkräftemangels hat das Kultusministerium die Regelung für dieses Teilzeitmodell vorübergehend ausgeweitet. Normalerweise muss das Freistellungsjahr innerhalb von acht Jahren ab Beginn der Ansparphase genommen werden. Schon bisher war es kein Problem, das freie Jahr innerhalb dieses Zeitraums zu verschieben. Aufgrund der schlechten Unterrichtsversorgung hat das KM eine Abweichung von dieser Höchstdauer mit Einzelfallprüfung durch das RP zugelassen. Allerdings muss das Freistellungsjahr spätestens im Schuljahr 2022/2023 genommen werden. Außerdem können nur die Lehrkräfte von der Lockerung Gebrauch machen, die ihre Ansparphase bereits beendet haben, und diejenigen, deren Ansparphase spätestens mit Ablauf des Schuljahres 2021/2022 endet.

4. Arbeitnehmerinformationen

4.1 Jahressonderzahlung

In § 20 des Tarifvertrags der Länder (TV-L) ist geregelt, dass Beschäftigte, die am 1. Dezember in einem Arbeitsverhältnis stehen, eine Jahressonderzahlung erhalten. Für die Höhe ist sowohl die Entgeltgruppe als auch der Beschäftigungsumfang der Monate Juli, August und September entscheidend. Als Bemessungsgrundlage dient das durchschnittliche Entgelt dieser Monate; für befristet beschäftigte Lehrkräfte, die nach den Sommerferien eingestellt wurden, das Entgelt des ersten vollen Kalendermonats.

Wer in den Entgeltgruppen (EG) 9 bis 11 eingruppiert ist, bekommt 80 Prozent der Bemessungsgrundlage; für Beschäftigte in den EG 12 und 13 sind es 50 Prozent, in den EG 14 und 15 sind es 35 Prozent. Bezugsgröße für die Prozente ist bei unbefristet Beschäftigten die EG vom 1. 9.; bei befristet Beschäftigten die EG vom Einstellungstag.

4.2 Dienstbeurteilungen für befristet Beschäftigte

Vertretungslehrkräfte sollten sich von ihrem Schulleiter / ihrer Schulleiterin möglichst bald, spätestens bis Ende Januar 2019, beurteilen lassen. Falls sie sich für eine Einstellung in den Schuldienst für das Schuljahr 2019/20 über das Zusatzqualifikationsverfahren bewerben möchten, brauchen sie unbedingt eine **aktuelle** Dienstliche Beurteilung.
Die Chancen, über das Zusatzqualifikationsverfahren eingestellt zu werden, hängen in der Regel von folgenden Faktoren ab:

- Zweites Staatsexamen oder eine vom Land BW als gleichwertig anerkannte Ausbildung,
- Fächerkombination und regionale Verfügbarkeit, d. h. konkreter Lehrerbedarf,
- Note der aktuellen Dienstlichen Beurteilung und Leistungsziffer,
- Dauer und Umfang der Vertretungslehrertätigkeit.

Um überhaupt berücksichtigt zu werden, muss man in der Regel mindestens drei Jahre mit einer durchschnittlichen Unterrichtsverpflichtung von mindestens 75 Prozent beschäftigt gewesen sein.

5. Information zu den Personalratswahlen

Im Mai 2019 werden die nächsten regulären Wahlen zum Haupt- und zum Bezirkspersonalrat stattfinden. Es ist sehr empfehlenswert, auch die Wahlen zum Örtlichen Personalrat zum gleichen Zeitpunkt durchzuführen, sofern Ende des Schuljahres 2018/19 ein neuer ÖPR gewählt werden muss. Dies ist an allen Schulen der Fall, deren ÖPR nicht seit Mai 2018 neu gewählt worden ist bzw. nicht noch bis zum regulären Wahltermin gewählt wird.
Vor Ort an den einzelnen Gymnasien ist dazu ein aus drei Personen bestehender Örtlicher Wahlvorstand notwendig, darunter eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Arbeitnehmer. Beide Geschlechter sollen im Wahlvorstand vertreten

sein. Der Hauptwahlvorstand wird die Örtlichen Personalräte demnächst gemeinsam mit dem Bezirkswahlvorstand auffordern, Wahlvorstände zu benennen.
Es empfiehlt sich, dass die Örtlichen Personalräte möglichst rasch tätig werden und auf solche Kolleginnen und Kollegen zugehen, die als Mitglieder des Örtlichen Wahlvorstands in Frage kommen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dazu mitunter ein längerer zeitlicher Vorlauf erforderlich ist. Die formale Bestellung des Örtlichen Wahlvorstands sollte dann stattfinden, wenn das erste Anschreiben des Hauptwahlvorstands an den Schulen ist, allerspätestens Mitte Dezember. Die ÖPRe erhalten dann auch ein Rückmeldeformular, mit dem die Namen der Mitglieder im Örtlichen Wahlvorstand zeitnah zur Bestellung an den Bezirkswahlvorstand gemeldet werden.
An Schulen ohne Personalrat ist es die Aufgabe der Schulleitung, eine Personalversammlung zur Wahl eines Wahlvorstands einzuberufen.

6. Hinweise für die ÖPRe – Abgeordnete Lehrkräfte

Lehrkräfte haben nach einer Beurlaubung bzw. nach einem Freistellungsjahr keinen Anspruch, wieder an ihre Stammschule zurückzukehren. Immer wieder kommt es vor, dass z. B. Rückkehrer/innen aus Elternzeit oder aus dem Freistellungsjahr, wenn es keinen Bedarf an der Schule gibt, nicht gleich versetzt, sondern zunächst abgeordnet werden. Bei Abordnungen aus dienstlichen Gründen sollte daher, damit es zu keinen Unstimmigkeiten kommt, das dafür vorgesehene Formblatt von der Schulleitung, der Lehrkraft, dem ÖPR und der BfC unterschrieben werden. Dort ist dann dokumentiert, dass es sich um eine Abordnung für ein Schuljahr handelt.

Aufgabe des ÖPR ist es, diese Lehrkräfte im Auge zu behalten. In vielen Fällen ist es der Wunsch der Lehrkraft, wieder an die Schule zurückzukehren. Auch wenn es darauf rechtlich keinen Anspruch gibt, kann doch vermieden werden, dass z. B. genau zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rückkehr geplant ist, eine Neueinstellung mit denselben Fächern an die Schule kommt. Im Falle einer auslaufenden Abordnung sollte der ÖPR unbedingt die Rückkehr der betreffenden Lehrkraft an die Stammschule im Auge behalten. Deshalb ist es gut, als ÖPR mit diesen Lehrkräften während Beurlaubung oder Abordnung in Kontakt zu bleiben.

7. Personelle Veränderungen

Mit Beginn des Schuljahres 2018/19 haben sich bei uns im Gremium einige Veränderungen ergeben. Die bisherige Vorsitzende Liane Voß und das langjährige Mitglied im Gremium Dagmar Wenger-Morschett wurden in den verdienten Ruhestand verabschiedet. Neue Vorsitzende des Gremiums ist Edelgard Jauch. Für Liane Voß und Dagmar Wenger-Morschett sind Anelore Falk und Tobias Boog als ordentliche Mitglieder in das Gremium eingetreten.

Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen für das mit Sicherheit wieder sehr arbeitsreiche Schuljahr alles Gute, insbesondere den ÖPR-Mitgliedern für Ihre Tätigkeit

im Kollegium ein gutes Gespür und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

Sie können dieses Rundschreiben wie auch die vergangenen unter folgendem Link abrufen: https://rp.baden-wuerttemberg.de /rps/Abt7/Personalvertretung/Seiten/Bezirkspersonalraete.aspx#GYM

Mit freundlichen Grüßen

gez. Edelgard Jauch (Vorsitzende)

Ute Demko (stellvertretende Vorsitzende)

Heiko Bluhm	Tobias Boog	Martin Brenner
Anelore Falk	Ursula Kampf	Waltraud Kommerell
Peter Landfried	Andrea Pilz	Andrea Wessel

Bezirksvertrauenspersonen der Schwerbehinderten

Effi Münchinger	Sigrid Bilz

Mitgliederverzeichnis des BPR Gymnasien beim RP Stuttgart
XII. Wahlperiode (2014 bis 2019) Stand: September 2018

BPR Geschäftsstelle:	**E-Mail und Telefon**	**Postanschrift:** BPR Gymnasien
Wallgraben 100	bpr-geschaeftsstelle-gym@rps.bwl.de	Regierungspräsidium Stuttgart
70565 Stuttgart-Vaihingen	Vorsitzende:	Abt. 7 Schule und Bildung
5. Stock, Zimmer 524	edelgard.jauch@rps.bwl.de	Postfach 10 36 42
Tel.: 0711 904-17070	Tel.: 0711 904-17072	70031 Stuttgart
Fax: -17095		

BPR Mitglieder	**Mail-Adresse**	**Dienststelle**
Edelgard Jauch Vorsitzende	**Edelgard.Jauch@rps.bwl.de**	**Friedrich-Schiller-Gymnasium** Marbach am Neckar
Ute Demko stellv. Vorsitzende Arbeitnehmervertreterin	**Ute.Demko@rps.bwl.de**	**Wilhelms-Gymnasium** Stuttgart-Degerloch
Waltraud Kommerell Vorstandsmitglied	**Waltraud.Kommerell@rps.bwl.de**	**Justinus-Kerner-Gymnasium** Heilbronn
Andrea Wessel Vorstandsmitglied	**Andrea.Wessel@km.kv.bwl.de**	**Schelztor-Gymnasium** Esslingen
Heiko Bluhm	**Heiko.Bluhm@rps.bwl.de**	**Hölderlin-Gymnasium** Lauffen
Tobias Boog	**BPR-Geschaeftsstelle-Gym@rps.bwl.de**	**Helene-Lange-Gymnasium** Markgröningen
Martin Brenner	**Martin.Brenner@rps.bwl.de**	**Buigen-Gymnasium** Herbrechtingen
Anelore Falk	**BPR-Geschaeftsstelle-Gym@rps.bwl.de**	**Freihof-Gymnasium** Göppingen
Ursula Kampf Arbeitnehmervertreterin	**Ursula.Kampf@km.kv.bwl.de**	**Hohenlohe-Gymnasium** Öhringen
Peter Landfried	**Peter.Landfried@rps.bwl.de**	**Georgii-Gymnasium** Esslingen,
Andrea Pilz	**Andrea.Pilz@rps.bwl.de**	**Limes-Gymnasium** Welzheim

Bezirksvertrauenspersonen der Schwerbehinderten:

Effi Münchinger	**71665 Vaihingen/Enz** Tel.: 07042-4580 E-Mail: mue-la@t-online.de Effi.Muenchinger@rps.bwl.de	**Friedrich-Abel-Gymnasium** 71665 Vaihingen, Enz
Sigrid Bilz	**71229 Leonberg,** Tel.: 07152-906806, E-Mail: sigrid@bilz.net Sigrid.Bilz@rps.bwl.de	**Albert-Schweitzer-Gymnasium** 71229 Leonberg